



## Kanzlei Ohr

Kanalstr. 7  
67655 Kaiserslautern  
Tel. 0631/362350 – E-Mail: [info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de) - Homepage: [www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)

# Wie Sie unzulässige Bankgebühren zurückfordern

**BGH, Urteil vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20**

Welche Gebühren Sie nicht zahlen müssen und wie Sie eine Rückerstattung erhalten, erfahren Sie hier.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 27.04.2021 (Az.: XI ZR 26/20) entschieden, dass Klauseln in den AGB der Postbank, die die Zustimmung des Kunden fingieren, unwirksam sind. Das Schweigen des Kunden stellt keine Zustimmung dar. Ohne Zustimmung des Kunden können Banken keine Gebühren einführen oder erhöhen.

Ihre Chancen stehen gut, wenn Sie Ihr Konto zunächst kostenfrei geführt haben und Ihre Bank nachträglich, ohne ihre Zustimmung, Gebühren erhoben haben. Gleiches gilt für die Gebührenerhöhung.

Denn es gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass das Schweigen des Kunden nicht als Zustimmung gewertet werden kann.

Obwohl das Verfahren direkt nur die Postbank betrifft, können Sie bei Vorliegen der

Voraussetzungen auch bei Ihrer Bank Geld zurückfordern.

## Erstattungsfähige Gebühren / Beträge

Zu den erstattungsfähigen Beträgen / Gebühren gehören z.B.:

- ◆ Kontoführungsgebühren
- ◆ Entgelte für Ein- und Auszahlungen
- ◆ Entgelte für Kontoauszüge
- ◆ Entgelte für SMS-Tan-Verfahren

## Verjährungsregeln beachten - Ansprüche bis zum 31.12.2021 geltend machen

Zu beachten gilt, dass für eventuelle Rückforderungen eine Verjährungsfrist besteht. Es ist bisher noch unklar, ab wann die Ansprüche verjähren. Auf jeden Fall können Sie die Rückforderung für die letzten 3 Jahre geltend machen. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 199 BGB.

Folglich können Sie die Gebühren zurückfordern, die **ab dem 01. Januar 2018** bis heute erhoben wurden.

## Empfohlene Vorgehensweise

Ihre Rückzahlungsansprüche gegen die Bank müssen Sie aktiv selbst geltend machen.



[www.kanzlei-ohr.de](http://www.kanzlei-ohr.de)  
Kanalstr.7 ♦ 67655 Kaiserslautern ♦ Tel.: 0631/362350 ♦ E-Mail: [info@kanzlei-ohr.de](mailto:info@kanzlei-ohr.de)

Sollten Sie für bestimmte Zeiträume keine Unterlagen bzw. Kontoauszüge mehr haben, können Sie bei Ihrer Bank eine (kostenlose) **Entgeltaufstellung** für den Zeitraum anfordern, also ab dem Jahre **2018 – 2020**.

Da die Entgeltaufstellung nur jährlich erteilt wird, sind für das Jahr 2021 die Gebühren anhand der Kontoauszüge selbstständig zu berechnen.

Schreiben Sie sodann Ihre Bank an und fordern Sie diese auf, Ihnen die unrechtmäßig erhobenen Gebühren zu erstatten.

Nutzen Sie hierfür den von der Verbraucherzentrale kostenlos zur Verfügung

gestellten Musterbrief:  
<https://www.verbraucherzentrale.de/aktuell/e-meldungen/geld-versicherungen/unzulaessige-vertragsaenderungen-so-koennen-sie-bankgebuehren-zurueckfordern-60926#3>

### Wie wir Ihnen Helfen können

Sollte Ihre Bank auf Ihre Forderung nicht eingehen, prüfen wir die Angelegenheit und machen Ihre Ansprüche für Sie geltend. Dadurch, dass Sie Ihre Bank zunächst in Verzug setzen, hat diese unsere Kosten als Verzugsschaden zu tragen.



#### Rechtsanwältin Katja Ohr

Fachanwältin für  
Insolvenzrecht  
Fachanwältin für Bank- und  
Kapitalmarktrecht  
Insolvenzverwalterin



#### Rechtsanwältin Helen Dill

Tätigkeitsschwerpunkte  
Bankrecht  
Insolvenzrecht  
Vertragsrecht  
Allgemeines Zivilrecht

